

Verhaltenskodex für Geschäftspartner der RÖHM GmbH

Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Anforderungen an Lieferanten und Kunden.....	2
2.1 Soziale Verantwortung	2
2.2 Ökologische Verantwortung	4
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten.....	5
3. Umsetzung der Anforderungen bei Lieferanten.....	6
4. Umsetzung der Anforderungen bei Kunden.....	6
5. Meldung von Verstößen	6

1. Präambel

Die RÖHM GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dabei setzen wir bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens während der Arbeit gewahrt werden und diese mit einem guten Beispiel voran gehen, um die Realisierung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu gewährleisten.

Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Kunden.

Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Im Zuge dessen fordern wir unsere Vertragspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen und uns ggfs. bei der Durchführung von Auditierungsverfahren zu unterstützen.

Für die künftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachfolgenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Dieser gilt als Grundlage aller zukünftiger Lieferungen. Hierbei verpflichten sich die Vertragspartner, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen.

Unsere Lieferanten fordern wir zudem auf, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der nachfolgenden Regelungen und Standards zu verpflichten.

Der Verhaltenskodex für Kunden und Lieferanten tritt ab dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen kann zu einer Abmahnung führen, sowie final die Beendigung des Geschäftsverhältnisses nach sich ziehen.

Unser Verhaltenskodex stützt sich hierbei auf die nationale Gesetzgebung, EU-Richtlinien, sowie anerkannte internationale Übereinkommen, insbesondere auf die „allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie den „Global Compact“ der Vereinten Nationen.

2. Anforderungen an Lieferanten und Kunden

2.1 Soziale Verantwortung

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, das Recht auf freie Beschäftigungswahl zu respektieren. Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Menschenhandel oder vergleichbare Arbeiten sind verboten. Zudem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwas psychische, sexuelle oder jegliche physische Belästigung stattfinden.

2.1.2 Verbot der Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion eingesetzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten. Das Alter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll nicht niedriger sein als das Alter, mit welchem die allgemeine Schulpflicht endet sein und darf in jedem Fall nicht unter 15 Jahren liegen.

2.1.3 Faire Entlohnung

Der an die Arbeitnehmer gezahlte Lohn muss allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Darunter fallen u. a. die Gesetze zum Mindestlohn, der Zahlung von Sozialleistungen, sowie Überstunden. Sollte der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreichend sein, um die Lebenshaltungskosten abzudecken, so ist der Vertragspartner verpflichtet, ein Entgelt zu bezahlen, das die Grundbedürfnisse abdeckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind hierbei nicht zulässig.

2.1.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den jeweilig geltenden Gesetzen, sowie den Branchenstandards entsprechen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2.1.5 Vereinigungsfreiheit

Der Vertragspartner respektiert das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, den Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der

Arbeitskräftevertretung, oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es ferner ermöglicht werden, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Repressalien zu kommunizieren.

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in jeglicher Form ist verboten. Dies gilt für Benachteiligungen auf Grund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft, sowie sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitarbeiter ist zu respektieren.

2.1.7 Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Vertragspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Unfälle und Gesundheitsschäden sollen durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme verhindert werden. Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen, sowie deren Maßnahmen zu informieren und zu schulen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht. Ebenso wird der Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen gewährleistet.

2.1.8 Schutzbedürftige, Minderheiten und indigene Völker

Der Vertragspartner achtet das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen von Schutzbedürftigen, Minderheiten und indigenen Völkern.

2.1.9 Beschwerdesystem

Der Vertragspartner ist auf betrieblicher Ebene für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.1.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen dabei vermieden werden.

2.1.11 Spenden statt Schenken

Im Einklang mit unserer wertebasierten Unternehmenskultur möchten wir ein Zeichen für verantwortungsvolles Handeln setzen. Deshalb ermutigen wir unsere Mitarbeitenden sowie Kund:innen, Lieferanten und Geschäftspartner, auf materielle Geschenke zu verzichten und

stattdessen gezielt soziale und nachhaltige Projekte durch Spenden zu unterstützen. Unsere unternehmensnahe Stiftung TOOLS FOR LIFE (www.toolsforlife.de) engagiert sich weltweit in den Bereichen Bildung, Energie, Gesundheit und Umweltschutz. Jeder gespendete Euro fließt zu 100 % in die Projektarbeit – transparent, wirkungsvoll und unmittelbar dort, wo Hilfe benötigt wird. Mit dieser Initiative fördern wir nicht nur konkrete Veränderungen vor Ort, sondern setzen gemeinsam ein starkes Zeichen für nachhaltiges Wirtschaften und gesellschaftliches Engagement.

2.2 Ökologische Verantwortung

2.2.1 Industrielles Abwasser

Der Vertragspartner verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen einzuführen, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Das Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu untersuchen und bei Bedarf zu behandeln.

2.2.2 Emissionen

Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft-, Lärm und Treibhausgasemissionen) sind zu minimieren und vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen, und bei Bedarf zu behandeln. Der Vertragspartner hat ferner die Aufgabe, seine Reinigungs- und Reduzierungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3 Abfall und gefährliche Stoffe

Der Vertragspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsbewusst zu entsorgen, oder zu recyceln. Dabei sind Chemikalien oder solche Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahrenquelle bilden, zu ermitteln und sodann so zu entsorgen, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, Recycling, oder der Wiederverwendung die erforderlichen Sicherheitsstandards gewährleistet sind.

2.2.4 Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während des Produktionsvorgangs und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, inklusive Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch Verfahren und Maßnahmen, wie z. B. die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse im Unternehmen, Einsatz von erneuerbarer Energie oder durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling, oder Mithilfe der Wiederverwendung von Materialien geschehen.

2.2.5 Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energiebilanz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.2.6 Biodiversität

Der Schutz natürlicher Ökosysteme, im Besonderen der Schutz bedrohter Lebensräume wilder Tiere und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ist sicherzustellen. Dazu gehören Lieferketten, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1 Fairer Wettbewerb

Der Vertragspartner hat die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung, sowie des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Darüber hinaus sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern, insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, welche die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.2 Vertraulichkeit/ Datenschutz

Private Informationen sind in angemessener Weise zu schützen. Der Vertragspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit, sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3 Geistiges Eigentum

Der Vertragspartner hat die Rechte an geistigem Eigentum zu achten; Technologie- und Knowhow-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.4 Integrität/ Bestechung/ Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zu gewährleisten. Der Vertragspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Es sind Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu garantieren.

2.3.5 Interessenkonflikte

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen immer auf Grundlage von sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien und dürfen sich nicht von sachfremden Interessen oder persönlichen Beziehungen beeinflussen lassen.

3. Umsetzung der Anforderungen bei Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und bei deren Auffinden angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße, sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, fordern wir die Offenlegung dieser Lieferketten.

Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Regelungen und Standards mit Hilfe von SelfAssessment-Fragebögen und Auditierungsverfahren an den Produktionsstandorten des Vertragspartners zu überprüfen.

Sollte der Vertragspartner die Anforderungen dieser Vereinbarung nicht erfüllen, so werden wir geeignete Maßnahmen ergreifen, welche bis hin zur Aussetzung oder Beendigung jeglicher Geschäftsbeziehungen führen können.

4. Umsetzung der Anforderungen bei Kunden

Ebenso erwarten wir von unseren Kunden, dass sie den Bestimmungen des Verhaltenskodex Folge leisten. Sollten diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gegen dessen Bestimmungen verstoßen, so behält sich RÖHM vor, Ermahnungen zur Beseitigung der Missstände auszusprechen, eine Frist zur Beseitigung zu setzen und ggfs. darüberhinausgehende Maßnahmen einzuleiten.

5. Meldung von Verstößen

Wir bitten unsere Vertragspartner darum, den Compliance-Officer der RÖHM GmbH über eventuelle Verstöße unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kenntnis zu setzen, damit wir ebenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen können. Informationen über das aktuelle Meldesystem entnehmen Sie bitte unserer Webseite.

Röhm GmbH Sontheim

Heinrich-Röhm-Straße 50, 89567 Sontheim/Brenz, Deutschland

Tel: +49 7325 16-0, info@roehm.biz, www.roehm.biz